



§

FÜR DEN FALL DER FÄLLE

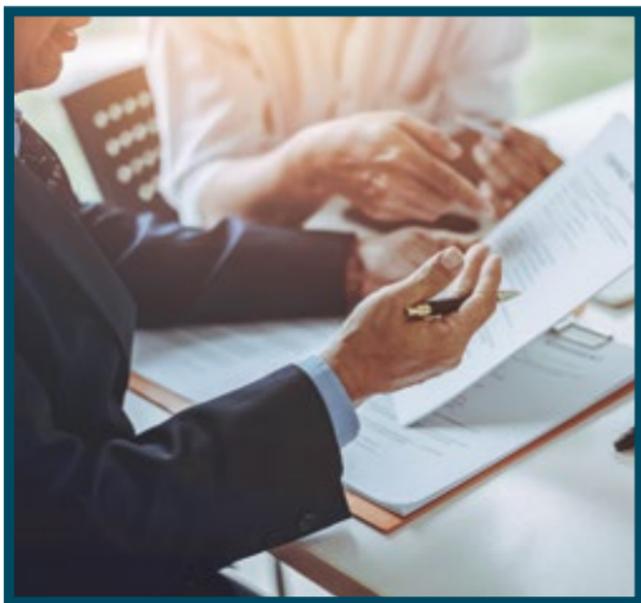
BEHANDLUNGSFEHLER
UND HAFTUNG



Wertvolle
Hilfe und Tipps.

DAK
Gesundheit
Ein Leben lang.

INHALT & VORWORT



- 05** WEGE ZUM RECHT
- 10** UNTERSTÜTZUNG DURCH
DIE DAK-GESUNDHEIT
- 12** ZUSATZINFORMATIONEN
- 15** EINSICHT IN
DIE KRANKENAKTE
- 18** ANHANG
Musterbrief zur Einsicht
in die Krankenunterlagen





WAS IST EIN BEHANDLUNGS- FEHLER?

3

Unter einem Behandlungsfehler wird ein Verstoß gegen ärztliche Pflichten verstanden. Meist wird der „medizinische Standard“ nicht eingehalten. Das bedeutet, dass allgemein anerkannte Erkenntnisse nicht berücksichtigt werden und von etablierten Behandlungsformen abgewichen wird. Ein Entschädigungsanspruch besteht aber nur, wenn tatsächlich ein Schaden entstanden ist.

Auch wenn die ärztliche Aufklärung nicht ausreichend erfolgt ist, kann ein Behandlungsfehler vorliegen.

Sollten Sie einen Behandlungsfehler vermuten, sprechen Sie zunächst mit dem Arzt oder der Ärztin und unterrichten Sie Ihre Krankenkasse.



**Suchen
Sie möglichst
frühzeitig
Hilfe!**



WEGE ZUM RECHT

Meist versuchen Betroffene, Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld geltend zu machen. In der Regel wird hierfür ein ärztliches Gutachten erforderlich sein, das einen Behandlungsfehler bestätigt.

Ein solches Gutachten kann Ihre Krankenkasse für Sie kostenlos durch den Medizinischen Dienst (MD) erstellen lassen, oder Sie wenden sich direkt an die regional zuständige Gutachterkommission und Schlichtungsstelle bei der Ärztekammer. Auch dort ist das ärztliche Gutachten für Sie kostenlos. Die Adressen der für Sie zuständigen Gutachterkommission bzw. Schlichtungsstelle teilt Ihnen Ihre DAK-Gesundheit auf Anfrage mit. Die Regressabteilungen der DAK-Gesundheit verfügen über entsprechende Anschriftenlisten.

5

SONDERFALL: ZAHNPROTHETISCHE BEHANDLUNG

Wenn Sie bei einer zahnprothetischen Versorgung einen Behandlungsfehler vermuten, müssen Sie zunächst Ihren Zahnarzt oder Ihre Zahnärztin zur Nachbesserung („Reparatur“) auffordern. Wenn dennoch keine Besserung eintritt, sollten Sie sich mit Ihrem DAK-Servicezentrum in Verbindung setzen. Es kann im Bedarfsfall zur Abklärung ein Gutachterverfahren einleiten.





Versuchen Sie zunächst, sich außergerichtlich zu einigen.

AUSSERGERICHTLICHE VERFAHREN

Um Ihre Ansprüche durchzusetzen, ist nicht unbedingt der Gang zum Gericht erforderlich – im Gegenteil. Der überwiegende Teil der Streitfälle wird außergerichtlich geregelt.

Verfahren bei den Gutachter- und Schlichtungsstellen sind für Patientinnen und Patienten kostenlos. Wenn Sie sich nur um eine geringe Summe (600 bis 750 Euro) streiten, sind Sie in einigen Bundesländern sogar verpflichtet, zunächst einen Einigungsversuch ohne Gericht zu unternehmen, bevor Sie Klage einreichen können.

UNSERE EMPFEHLUNG



- Kostenlose Beratung erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse oder einer Patientenberatungsstelle. Beratungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind kostenpflichtig.
- Spätestens wenn es um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen geht, sollten Sie einen Fachanwalt oder eine Fachanwältin für Medizinrecht hinzuziehen.
- Bitten Sie ihn oder sie, das weitere Vorgehen mit Ihrer Krankenkasse abzusprechen.



ZIVIL- UND STRAFPROZESS

Zivilprozesse sind langwierig und teuer. Der Vorteil liegt darin, dass hier nicht nur über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers entschieden, sondern auch die Haftung, einschließlich der Höhe des zu leistenden Schadensersatzes, umfassend geklärt wird. Aber längst nicht jede Klage hat Erfolg. Das Prozessrisiko tragen Sie, wenn Sie keine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben.

- Eine Strafanzeige sollte sehr sorgfältig überdacht sein. Weil ein Schuldspruch für den Arzt oder die Ärztin weitreichende berufliche Nachteile haben kann, legen die Gerichte sehr strenge Maßstäbe an.
- Staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren sind sehr langwierig und können die eigenen Ansprüche wegen der Verjährungsvorschriften gefährden.
- Einfluss auf die Ermittlungen, zum Beispiel bei der Auswahl des Gutachters oder der Gutachterin, haben Betroffene nicht.
- Eine Strafanzeige ist zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nicht zu empfehlen.

VERJÄHRUNG

Gemäß der seit dem 1. Januar 2002 gültigen Verjährungsvorschriften können Sie Ihre Rechte drei Jahre lang geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem Ihr Anspruch entstanden ist. Das muss nicht unbedingt das Jahr sein, in dem Sie behandelt wurden. Denn die Frist läuft erst dann, wenn Sie die sogenannten anspruchsbegründenden Tatsachen und die Person des Schuldners oder der Schuldnerin kennen.



Das ist dann wichtig, wenn sich beispielsweise die Adresse Ihrer Arztpraxis geändert hat, wenn Folgeschäden erst spät auftreten oder die Ursache eines Gesundheitsschadens zunächst nicht geklärt werden kann. Dann verhindert dieser sogenannte kenntnisabhängige Verjährungsbeginn, dass Sie leer ausgehen. Aber auch hier gibt es Grenzen. Spätestens nach 30 Jahren verjähren Ihre Schadensersatzansprüche in jedem Fall.

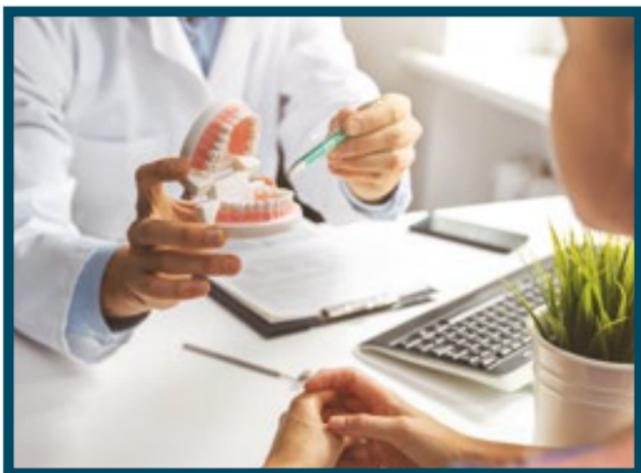
In manchen Fällen kann die Verjährung auch gehemmt sein. Das bedeutet, dass ein bestimmter Zeitraum nicht auf die Verjährungsfrist angerechnet wird. Davon ist auszugehen, solange Sie versuchen, sich mit dem Mediziner oder der Medizinerin außergerichtlich vor einer der Gutachter- und Schlichtungsstellen der Ärzte- und Zahnärztekammern zu einigen. Völlig sicher ist die Rechtslage gegenwärtig jedoch nicht. Sie können aber auch mit der behandelnden Person oder deren Haftpflichtversicherung vereinbaren, dass sie auf die sogenannte Verjährungseinrede verzichtet. Dann haben Sie auch noch nach Ablauf der Verjährungsfrist die Möglichkeit zu klagen.

Besondere Regelungen gelten außerdem für Gewährleistungsrechte. Sie können zwei Jahre geltend gemacht werden, wenn eine „Ware“ einen Mangel aufweist. Hierunter fällt z. B. der Zahnersatz.

UNSERE EMPFEHLUNG



- Machen Sie Ihre Rechte möglichst frühzeitig geltend.
- Um sicherzugehen, dass die Verjährungsfristen nicht ablaufen, sollten Sie bei Ihrem Streitgegner oder Ihrer Streitgegnerin einen Verjährungsverzicht einholen.



BEWEISLAST

Juristisch gesprochen liegt die Beweislast auf Patientenseite. Sie müssen beweisen, dass ein Behandlungsfehler Ihre Gesundheit geschädigt hat. Zusätzlich müssen Sie nachweisen, dass der Fehler Ursache für den Schaden war. An diesen Hürden scheitern viele. Allerdings wird Ihnen in manchen Fällen Beweiserleichterung gewährt, insbesondere bei Vorliegen eines groben Behandlungsfehlers. Auch bei Schäden durch Arzneimittel gilt eine erleichterte Beweispflicht.

Außerdem haben Sie als Patientin oder Patient einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Pharmahersteller. Gute Karten haben Sie auch, wenn Sie in den ersten sechs Monaten nach der Behandlung Ihre Gewährleistungsrechte geltend machen wollen. Denn wenn in dieser Zeit ein Fehler auftritt, wird zunächst davon ausgegangen, dass er schon bei der Behandlung bestanden hat. Wenn der Mediziner oder die Medizinerin anderer Ansicht ist, muss er oder sie nachweisen, dass zum Beispiel der Zahnersatz fehlerfrei war.

UNSERE EMPFEHLUNG



- Legen Sie – vor allem bei einem Krankenhausaufenthalt – ein Patiententagebuch an.
- Schreiben Sie auf, welche Behandlungen durchgeführt wurden. Notieren Sie, wer Sie behandelt hat. Vermerken Sie den Zeitpunkt.



DAK-GESUNDHEIT HILFT.

Die DAK-Gesundheit unterstützt Sie, wenn Sie vermuten, dass ein Behandlungsfehler vorliegen könnte. Wir können insbesondere Informationen an Sie weitergeben, die wir im Rahmen Ihrer ärztlichen Behandlung erhalten haben. Diese Daten können Ihnen die Beweisführung erleichtern. Außerdem steht Ihnen der Medizinische Dienst (MD) mit seinem Sachverstand zur Verfügung, wenn geklärt werden soll, ob ein Behandlungsfehler vorliegt.



Gemeinsam mit der DAK-Gesundheit sollten Sie außerdem prüfen, ob eine Zusammenarbeit mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt möglich ist. Kosten aus Schadensersatzprozessen der Versicherten dürfen wir dagegen nicht übernehmen. Umgekehrt ist die DAK-Gesundheit auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sie kann Behandlungsunterlagen nur dann anfordern, wenn Sie den Arzt oder die Ärztin von der Schweigepflicht entbunden haben. Wird die Übersendung verweigert, können nur Sie die Herausgabe erzwingen.

Oftmals kann auch eine möglichst frühzeitige Information durch die versicherte Person entscheidend dazu beitragen, dass ein Schadensfall aufgeklärt wird.

Wichtig für Sie zu wissen: Der Schadensersatz an Patientinnen oder Patienten hat auf jeden Fall Vorrang vor anderen Ansprüchen. Sie müssen daher nicht befürchten, dass Ihre Entschädigungsansprüche durch eine Zusammenarbeit mit der DAK-Gesundheit eingeschränkt werden könnten.

UNSERE EMPFEHLUNG



- Erleichtern Sie der DAK-Gesundheit ihre Aufgabe, Ihnen zu helfen, durch frühzeitige Information und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- Bitten Sie die DAK-Gesundheit um Prüfung, ob sie in der Gutachterfrage Hilfe leisten kann.
- Informieren Sie die DAK-Gesundheit auch in Fällen, in denen Sie einen Behandlungsfehler vermuten, aber selbst keine Ansprüche geltend machen wollen. Sie tragen so dazu bei, dass die DAK-Gesundheit ihrerseits Forderungen durchsetzen und so Ausgaben sparen kann.



WER HILFT NOCH WEITER?

Patientenberatungsstellen klären Sie über Ihre Rechte auf, geben Broschüren heraus und können Sie bei der außergerichtlichen Durchsetzung Ihrer Ansprüche unterstützen.

Die folgende Auflistung von Kontaktadressen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist bei Redaktionsschluss aktuell. Die DAK-Gesundheit haftet nicht für die Qualität und die Richtigkeit der Beratung durch Patientenberatungsstellen. Wir nennen möglichst bundesweit tätige Institutionen, die ggf. auch an örtliche Initiativen weitervermitteln.

12

VERBRAUCHERZENTRALEN

Die Adressen der örtlich zuständigen Verbraucherzentralen finden Sie im Telefonbuch oder beim Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv). Nicht alle Verbraucherzentralen führen auch Patientenberatungen durch. Erkundigen Sie sich bei der jeweiligen örtlichen Verbraucherzentrale, ob die gewünschte Beratung durchgeführt wird.

- **Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.**

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
Telefon: 030 25800-0; Fax: 030 25800-518
E-Mail: info@vzbv.de
www.vzbv.de

→ Die Liste der Verbraucherzentralen Ihres Bundeslandes finden Sie unter **www.verbraucherzentrale.de**

PATIENTENSTELLEN

Die genauen Anschriften von regionalen Patientenberatungsstellen erhalten Sie hier:

- **BundesArbeitsGemeinschaft der PatientInnenstellen und -initiativen (BAGP)**

Astallerstraße 14, 80339 München

Telefon: 089 7675-5131; Fax: 089 7250474

E-Mail: mail@bagp.de

www.bagp.de

(Adressen in der Rubrik „Kontakt“ unter „Mitgliederliste“)

WEITERE INFORMATIONS- UND BERATUNGSANGEBOTE

- **NAKOS** – Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen

Otto-Suhr-Allee 115, 10585 Berlin-Charlottenburg

Telefon: 030 3101-8960; Fax: 030 3101-8970

E-Mail: selbsthilfe@nakos.de

www.nakos.de



RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

Örtliche Anwaltsvereine benennen Ihnen spezialisierte Anwältinnen und Anwälte in Ihrer Nähe. Die Adressen der örtlichen Anwaltsvereine können Sie dem Telefonbuch entnehmen oder über den Deutschen Anwaltverein (DAV) in Erfahrung bringen.

- **Deutscher Anwaltverein e.V.**

Littenstraße 11, 10179 Berlin

Telefon: 030 726152-0; Fax: 030 726152-190

E-Mail: dav@anwaltverein.de

www.anwaltverein.de



PATIENTENRECHTE IM NETZ

Beachten Sie bei der Recherche im Internet bitte, dass die Informationen je nach Anbieter von unterschiedlicher Qualität und teilweise auch kostenpflichtig sind. Hier sind einige Adressen, die Ihnen weiterhelfen können:

- **www.dak.de**

Bei Ihrer DAK-Gesundheit finden Sie zahlreiche Informationen und weiterführende Links rund um Ihre Gesundheit und zu Patientenrechten.

- **www.medizinrecht.de**

Daten mit Urteilen zum Medizinrecht. Für die Nutzung der kostenfreien Abrufeleistungen von MedizinRecht.de ist eine einmalige Registrierung erforderlich.

- **www.wernerschell.de**

Beiträge mit Informationen für Patientinnen und Patienten sowie weiterführende Links finden sich unter den Rubriken „Patientenrecht“ und „Rechtsalmanach“.

→ *Fündig werden Sie außerdem bei den*
Patientenberatungsstellen.





Der
Einblick in die
Krankenakte
ist gesetzlich
garantiert!

EINSICHT IN DIE KRANKENAKTE

15

Die ausführlichste Aufzeichnung nützt wenig, wenn sie Ihnen vorenthalten wird. Hier ist die Rechtsprechung eindeutig: Patientinnen und Patienten müssen Einsicht in die Krankenunterlagen erhalten.

Aber: Die Krankenakten sind nicht Ihr Eigentum. Sie dürfen sie daher nicht mit nach Hause nehmen.

Sie haben jedoch Anspruch auf Kopien. Die erste Kopie Ihrer Behandlungsunterlagen hat Ihnen Ihre behandelnde Person kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Wenn Sie ein besonderes Interesse haben, weil Sie etwa doppeltes Röntgen vermeiden wollen, muss Ihnen der Arzt oder die Ärztin die Originalaufnahme leihweise überlassen. Anspruch haben Sie außerdem auf eine Kopie der Röntgenanordnung, die Einzelheiten wie die untersuchten Körperpartien und die Strahlenbelastung enthält.

Wenn Sie die Unterlagen nicht persönlich einsehen wollen, weil das Verhältnis zum Arzt oder zur Ärztin angespannt ist, können Sie eine Person Ihres Vertrauens mit einer Vollmacht beauftragen.

Aber: Nicht alles muss die Ärztin oder der Arzt „herausrücken“. Das Einsichtsrecht beschränkt sich auf medizinische Sachverhalte.



Dazu gehören unter anderem:

- Diagnosen und Befunde
- Verordnungen von Medikamenten
- Operationsberichte
- Röntgen- und Ultraschallaufnahmen

Persönliche Eindrücke von Ihnen darf die Ärztin oder der Arzt unkenntlich machen.

Einschränkungen gelten auch gegenüber Dritten. Sie haben grundsätzlich keinen Zugang zu Ihren Krankenakten.

Mit folgenden Ausnahmen:

- Sie haben die Schweigepflicht aufgehoben.
- Eltern von minderjährigen Kindern haben ein Einsichtsrecht.
- Bei Bewusstlosen haben vielfach die nahen Angehörigen ein Einsichtsrecht.
- Bei Todesfällen können Alleinerbinnen und -erben Einsicht erhalten, wenn sie sich entsprechend ausweisen können.



Krankenunterlagen dürfen frühestens vernichtet werden, wenn die in der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte vorgesehene Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren abgelaufen ist. Viele Krankenhäuser bewahren die Unterlagen jedoch zu Recht 30 Jahre auf, da sie innerhalb dieser Frist noch damit rechnen müssen, dass Schadensersatzansprüche angemeldet werden.

WENN DIE EINSICHT VERWEIGERT WIRD

Lassen Sie sich nicht abweisen! Selbst wenn Ihnen der Inhalt einer Akte zuvor in einem Gespräch erläutert wurde, haben Sie Anspruch auf Einsicht – nicht nur im Fall eines Rechtsstreits.

- Unzulässig ist es auch, nur Ärztinnen und Ärzten bzw. Anwältinnen und Anwälten Einblick zu gewähren.
- Bleibt es bei einer ablehnenden Reaktion, sollten Sie die Dokumente schriftlich anfordern, ggf. per Einschreiben oder mit anwaltlicher Hilfe.
- Setzen Sie eine Frist.
- Sie können darauf verweisen, dass Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Einsicht haben (§ 810 BGB) und dass der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 23.11.1982 (NJW 1983, S. 328 ff.) sowie das Bundesverfassungsgericht am 16.9.1998 (NJW 1999, S. 1777) Patientinnen und Patienten ebenfalls das Recht zugesprochen haben, die Unterlagen in Kopie zu erhalten.
- Mit Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes kann das Einsichtsrecht auch nach § 630 g BGB begründet werden.
- Sie können darauf hinweisen, dass Sie notfalls gerichtliche Schritte einleiten werden. Einen Musterbrief finden Sie im Anhang dieser Broschüre.
- Wenden Sie sich an die zuständige Ärztekammer oder die DAK-Gesundheit.
- Weigert sich der Arzt oder die Ärztin weiterhin, können Sie Ihr Recht vor Gericht einklagen.



Absender:

Name

Adresse

Geburtsdatum

An

Krankenhaus oder

Arzt/Ärztin oder Zahnarzt/Zahnärztin

Datum

Einsicht in Behandlungsunterlagen

Sehr geehrte/-r ...,

seit ... bin (oder: in der Zeit von ... bis ... war) ich bei Ihnen in Behandlung (oder: in Ihrem Krankenhaus in stationärer Behandlung).

Ich möchte Sie bitten, mir die vollständigen Behandlungsunterlagen aus diesem Zeitraum in Kopie zu übersenden (oder: mir folgende Unterlagen zu übersenden).

→ **Hier können Sie beispielsweise folgende Dokumente anfordern:** Krankenblätter und Befunde, Arztberichte und -briefe, Aufzeichnungen über die Verordnung von Medikamenten, Laborergebnisse, Fieberkurven, EKG, EEG, Röntgenunterlagen, Ultraschallaufnahmen, Operationsberichte, Entlassungsberichte ...

Musterbrief zur Einsicht in Kranken- unterlagen

Mein Recht auf Einsicht in meine Krankenunterlagen ist durch Gesetz geregelt und durch Gerichtsurteile begründet: Nach §§ 630 g und 810 BGB habe ich einen gesetzlichen Anspruch auf Einsicht in die Krankenunterlagen, da diese „eine im fremden Besitze befindliche Urkunde“ sind, die in meinem Interesse angelegt wurde. Auf die Überlassung von Röntgenbildern habe ich Anspruch (LG Aachen, Urteil vom 16.10.1985, AZ 7 S 90/85).

Mehrere Gerichte haben das Patientenrecht bestätigt, Einsicht in die Behandlungsunterlagen zu nehmen bzw. Kopien von diesen zu erhalten (z. B. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.11.1982, NJW 1983, S. 328 ff., BVerfG vom 16.9.1998, NJW 1999, S. 1777, EuGH, Urteil vom 26.10.2023 – AZ C-307/22).

Ich bitte Sie, mir die Unterlagen mit einer Erklärung über deren Vollständigkeit (*oder: mit einer Bestätigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen durch eine dafür autorisierte Person*) innerhalb von drei Wochen ab Datum dieses Briefes zu übersenden.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Name

NOCH FRAGEN?

WIR SIND RUND
UM DIE UHR ERREICHBAR.

DAK Service-Hotline 040 325 325 555

Für alles zu Leistungen, Beiträgen und Mitgliedschaft.

Meine DAK

Ihr Online-Servicezentrum. Für alles, was Papierkram ist. Und für so viel mehr. Immer und überall. Im Web oder per DAK App: „Meine DAK“ für die Hosentasche und Ihr Schlüssel für mehr Sicherheit bei jedem Web-Login. **Mehr erfahren: dak.de/online**

Online-Beratung: dak.de/chat

DAK-Gesundheit

Gesetzliche Krankenversicherung
Nagelsweg 27–31, 20097 Hamburg
www.dak.de



D938-3000/Stand 12/23.

Nachträglich kann es z. B. durch Gesetzesänderungen zu abweichenden Regelungen kommen.

DAK
Gesundheit
Ein Leben lang.